

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,
PF 011003

Nr. 1-3
20. Februar 1995

2 F 11042 F/Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt

Seite

Gedenktafel.....	2
Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993.....	4
Kirchenbeamten-gesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 25. Juni 1980 (ABIVELKD Bd. V S. 197, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (Kirchenbeamten-gesetz KBG).....	12
1. Verordnung vom 3. Dezember 1994 zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz - KVG) vom 17. November 1991.....	26
2. Verordnung vom 3. Dezember 1994 zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz - KVG) vom 17. November 1991 (Steuervorteil-ausgleichs-verordnung).....	26
Jahresprogramm 1995 des Theologischen Studienseminars der VELKD in Pullach.....	27
Kammer für Stellenplanung und Strukturfragen.....	28
Personalien.....	28

Herausgeber und Verlag: Evangelischer Presseverband für Mecklenburg
e.V. im Auftrage des Oberkirchenrats
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: PF 011003, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Einzelpreis je Nummer: 1.- DM
Satz und Druck: Oberkirchenrat

Anschrift

552.01/22

Im Kalenderjahr 1994 sind aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

**Ruth Salchow**

geboren am 29. August 1902
früher B-Katechetin in Zarrentin
zuletzt wohnhaft im Helenenheim in Camin
gestorben am 10. Januar 1994
im Alter von 91 Jahren

Dr. Friedrich Jenssen

geboren am 1. Dezember 1909
früher Pastor in Neubukow
zuletzt wohnhaft in Bad Bevensen
gestorben am 12. Januar 1994
im Alter von 84 Jahren

Heinrich Winkelmann

geboren am 3. Dezember 1906
früher Pastor in Alt Jabel
und Propst der Propstei Dömitz
zuletzt wohnhaft in Tewswos
gestorben am 25. Februar 1994
im Alter von 87 Jahren

Johannes Schmidt

geboren am 7. Januar 1909
früher Pastor in Dahlen
gestorben am 4. April 1994
im Alter von 85 Jahren

Hans-Martin Ehlers

geboren am 27. September 1906
früher Pastor am Münster in Bad Doberan
und Propst der Propstei Bad Doberan
gestorben am 9. Mai 1994
im Alter von 87 Jahren

Harald Weinrebe

geboren am 18. Februar 1926
früher Pastor in Wesenberg
und Propst der Propstei Mirow
gestorben am 25. Mai 1994
im Alter von 68 Jahren

Dr. Hans Jürgen Behm

geboren am 12. Juli 1913
früher Pastor in Rostock - St. Nikolai
dann Oberkirchenrat in Berlin
zuletzt wohnhaft in Lemgo
gestorben am 2. Juni 1994
im Alter von 80 Jahren

Herbert Halpick

geboren am 9. Februar 1911
früher Pastor in Rambow
zuletzt wohnhaft in Waren (Müritz)
gestorben am 10. Juni 1994
im Alter von 83 Jahren

Gertrud Stephan

geboren am 25. Mai 1916
früher Katechetin in Burg Stargard
zuletzt wohnhaft in Blankensee
gestorben im Juli 1994
im Alter von 78 Jahren

Elfriede Ladendorf

geboren am 9. September 1909
früher Steuereinhölerin
zuletzt wohnhaft in Malchow
gestorben im Juli 1994
im Alter von 84 Jahren

Kurt Bentzin

geboren am 15. Juni 1909
früher Angestellter
bei der Landessuperintendentur Stargard
zuletzt wohnhaft im Feierabendheim Mirow
gestorben am 27. Juli 1994
im Alter von 85 Jahren

Siegfried Maybaum

geboren am 20. September 1914
früher Katechet in Zweedorf und Vielist
zuletzt wohnhaft in Waren (Müritz)
gestorben am 2. August 1994
im Alter von 79 Jahren

Rudolf Manns

geboren am 25. Dezember 1939
früher Friedhofsmitarbeiter in Güstrow
gestorben am 8. August 1994
im Alter von 54 Jahren

Eleonore Brand

geboren am 6. April 1909
früher Katechetin
zuletzt wohnhaft in Neu Poserin
gestorben am 18. August 1994
im Alter von 85 Jahren

Ludwig Voß

geboren am 9. Juli 1920
früher Kirchenökonom in Crivitz
gestorben am 23. August 1994
im Alter von 74 Jahren

Otto Schröder

geboren am 8. April 1921
früher Landessuperintendent in Parchim
zuletzt wohnhaft in Ratzeburg
gestorben am 18. Oktober 1994
im Alter von 73 Jahren

Frieda Albrecht

geboren am 22. April 1915
früher Katechetin in Parkentin
gestorben am 19. September 1994
im Alter von 79 Jahren

Elisabeth Behrens

geboren am 26. Juni 1913
früher Friedhofsmitarbeiterin in Grabow
gestorben am 2. November 1994
im Alter von 81 Jahren

Hans Buseke

geboren am 15. Juli 1901
früher Pastor in Rostock
zuletzt wohnhaft in Hamburg
gestorben am 30. September 1994
im Alter von 93 Jahren

*„Das Lamm, das erwürget ist, ist würdig, zu nehmen
Kraft und Reichtum und Weisheit und Stärke
und Ehre und Preis und Lob.“*

Offenbarung 5, 12

Schwerin, 31. Dezember 1994

Landesbischof
Stier

Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Am 1. Januar 1994 ist das mit Wirkung für die Gliedkirchen (Art. 10 Buchst. a EKDGO) erlassene Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in Kraft getreten.

Gemäß § 28 des Gesetzes treten das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABIEKD 1978 S. 2) in der Neufassung vom 7. November 1984 (ABIEKD S. 507) und die Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 21. März 1986 (ABIEKD S. 117) außer Kraft.

Das Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABIEKD S. 505) wird nachstehend nebst Anlage (zu § 9) bekanntgemacht.

Schwerin, den 30. August 1994
Der Oberkirchenrat
Rausch

Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch kirchliche Behörden und sonstige Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform durch kirchliche Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen (kirchliche Stellen). Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen können jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, führen. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.

(3) Dieses Kirchengesetz ist nur eingeschränkt anwendbar:

1. auf automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden; insoweit gelten nur die §§ 6 und 9;

2. auf nichtautomatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind; insoweit gelten nur die §§ 6, 9, 23 und 25 sowie die Regelungen über die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in Akten. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Kirchengesetzes uneingeschränkt.

(4) Pfarrer und Pfarrerinnen sowie sonstige kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen führen und verwenden; diese dürfen nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit

bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen. (5) Soweit besondere Regelungen in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Person).

(2) Eine Datei ist

1. eine Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder

2. jede sonstige Sammlung von Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden kann (nichtautomatisierte Datei).

Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können.

(3) Eine Akte ist jede sonstige amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

(4) Erheben ist das Beschaffen von Daten über die betroffene Person.

(5) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,

2. Verändern das inhaltliche Umgestalten von gespeicherten Daten,

3. Übermitteln das Bekanntgeben von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnenen Daten an Dritte in der Weise, daß

a) die Daten durch die speichernde an die aufnehmende Stelle weitergegeben werden oder

b) Dritte von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen,

4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,

5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.

(6) Nutzen ist jede Verwendung von Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(7) Anonymisieren ist das Verändern von Daten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.

(8) Speichernde Stelle ist jede Person oder Stelle, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern läßt.

(9) Dritte sind Personen und Stellen außerhalb der speichernden Stelle. Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Kirchen-

gesetzes personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten oder nutzen.

§ 3

Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn:

1. eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder
2. die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages die Erhebung erfordert und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt werden, sofern
 - a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder kirchlichen Stellen erforderlich macht oder
 - b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte oder
 - c) die betroffene Person einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung der Daten unterrichtet worden ist.

(3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so ist sie auf Verlangen über den Erhebungszweck, über die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt bei der betroffenen Person bei einer nicht-kirchlichen oder nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 4

Datenverarbeitung und -nutzung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung sind nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

(2) Wird die Einwilligung bei der betroffenen Person eingeholt, ist sie auf den Zweck der Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung sowie auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

§ 5

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die

Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht,
2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
3. die betroffene Person eingewilligt hat,
4. offensichtlich ist, daß es im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde,
5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde kirchliche Stelle sie veröffentlichten dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluß der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
7. Grund zu der Annahme besteht, daß andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde,
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die speichernde kirchliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die speichernde kirchliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 6

Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind - soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden - bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7

Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

(1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft (§ 15) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten (§ 16) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten der betroffenen Person in einer Datei gespeichert, bei der mehrere Stellen speicherberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann sie sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an die speichernde Stelle weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und die speichernde Stelle zu unterrichten.

§ 8

Schadensersatz durch kirchliche Stellen

(1) Fügt eine kirchliche Stelle der betroffenen Person durch eine nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes oder nach anderen kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie der betroffenen Person zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für die Verarbeitung der von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen, die nicht privatrechtlich organisiert sind, gilt diese Verpflichtung zum Schadensersatz unabhängig von einem Verschulden; bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist der betroffenen Person der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 250 000 Deutsche Mark begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 250 000 Deutsche Mark übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Sind bei einer Datei mehrere Stellen speicherberechtigt und ist die geschädigte Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 und auf die Verjährung § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(6) Macht eine betroffene Person gegenüber einer kirchlichen Stelle einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Datenverarbeitung geltend und ist streitig, ob der Schaden die Folge eines von der speichernden Stelle zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast die speichernde Stelle.

(7) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

§ 9

Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 10

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und des kirchlichen Auftrags der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten kirchlichen Stellen haben zu gewährleisten, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens,
2. die datenempfangenden Stellen,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 9 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der oder die jeweils zuständige Datenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegung nach Absatz 2 zu unterrichten.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die datenempfangende Stelle. Die speichernde kirchliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Die speichernde kirchliche Stelle hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung von personenbezogenen Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand von personenbezogenen Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offenstehen.

§ 11

Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen verarbeitet oder genutzt, ist die beauftragende Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 7 und 8 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen.

(2) Die beauftragte Stelle oder Person ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen.

(3) Die beauftragte Stelle oder Person darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der beauftragenden Stelle verarbeiten oder nutzen. Ist sie der Ansicht, daß eine Weisung der beauftragenden Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die beauftragende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf die beauftragte Stelle oder Person keine Anwendung finden, ist die

beauftragende Stelle verpflichtet sicherzustellen, daß die beauftragte Stelle diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle kirchlicher Datenschutzbeauftragter unterwirft.

§ 12

Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und

2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 5 vorliegen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde kirchliche Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 zulässig.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, daß bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

§ 13

Datenübermittlung an sonstige Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die

Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 5 zuließen, oder

2. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat, es sei denn, daß Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Übermittlung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Übermittlung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(3) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde kirchliche Stelle die betroffene Person von der Übermittlung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt.

(4) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf zu verpflichten.

§ 14

Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Sie haben insbesondere sicherzustellen, daß von den kirchlichen Stellen je nach ihrem Zuständigkeitsbereich eine Übersicht geführt wird über

1. die Bezeichnung und die Art der Dateien,
2. deren Zweckbestimmung,
3. die Art der gespeicherten Daten,
4. den betroffenen Personenkreis,
5. die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und die datenempfangenden Stellen,
6. die Regelfristen für die Löschung der Daten,
7. zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind.

Sie haben ferner dafür zu sorgen, daß die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

(3) Die jeweiligen Datenschutzbeauftragten erhalten eine Ausfertigung der Übersicht der automatisierten Dateien ihrer Zuständigkeitsbereiche.

(4) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden.

§ 15

Auskunft an die betroffene Person

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen, und
2. den Zweck der Speicherung.

(2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die

Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheimgehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muß oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

(4) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 16

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, daß personenbezogene Daten in Akten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung Rechtsvorschriften, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten in Dateien sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt.

(5) Personenbezogene Daten in Akten sind zu sperren, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden kirchlichen Stelle oder Dritter liegenden Gründen unerlässlich ist und
2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären, und die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nicht gefährdet wird.

(7) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die kirchlichen Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datentüberemittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

(8) Vorschriften der kirchlichen Stellen, die das Archivwesen betreffen, bleiben unberührt.

§ 17

Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz

Jede Person kann sich an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch kirchliche Gerichte gilt dies nur, soweit diese in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

§ 18

Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß für ihren diakonischen Bereich besondere Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

(2) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Beauftragte für den Datenschutz sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes. Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

(4) Beauftragte für den Datenschutz erhalten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung.

(5) Für Beauftragte für den Datenschutz sollen ständige Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden. Die Beauftragten für den Datenschutz sollen dazu gehört werden.

(6) Die für den Zuständigkeitsbereich der Beauftragten für den Datenschutz geltenden Vorschriften des Kirchenbeamtenrechts über die Annahme von Geschenken und über die Verschwiegenheitspflicht gelten entsprechend.

(7) Beauftragte für den Datenschutz sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beauftragte für den Datenschutz dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherren weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 19

Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Beauftragte für den Datenschutz wachen über die Einhaltung

der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, prüfen sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, wenn betroffene Personen ihnen hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegen, daß sie dabei in ihren Rechten verletzt worden sind, oder den Beauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen.

(3) Beauftragte für den Datenschutz können Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(4) Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe haben die Beauftragten für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(5) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(6) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung der Beauftragten für den Datenschutz nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

(7) Der Prüfung durch die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen nicht:

1. personenbezogene Daten, die dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis unterliegen,
2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen.
3. personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen,
4. personenbezogene Daten in Personalakten, wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

(8) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz teilt das Ergebnis der Prüfung der zuständigen kirchlichen Stelle mit.

Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbunden sein. § 20 bleibt unberührt.

(9) Die kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz sollen zusammenarbeiten und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten Erfahrungen austauschen.

§ 20

Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verwendung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der oder die Beauftragte für

den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung von den kirchlichen Stellen getroffen worden sind.

§ 21

Dateienregister

(1) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisiert geführten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jeder Person eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

(2) Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, ihre automatisiert geführten Dateien bei dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu melden.

§ 22

Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Betriebsbeauftragte für den Datenschutz zu bestellen. Für mehrere Werke und Einrichtungen können gemeinsame Betriebsbeauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

(2) Zu Betriebsbeauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke oder der Einrichtungen unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Betriebsbeauftragte für den Datenschutz haben die Ausführung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz (§ 18) wenden. Sie haben insbesondere

1. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.

(5) Zu Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

§ 23

Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen

(1) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten kirchlichen Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von

der speichernden Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie ihr überlassen worden sind. In die Übermittlung nach den §§ 12 und 13 muß die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

§ 24

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Die kirchlichen Stellen dürfen Daten ihrer Beschäftigten, Bewerber und Bewerberinnen nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Eingliederung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.

(2) Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. die empfangende Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt,

2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Übermittlung erfordert,

3. offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, daß sie in Kenntnis des Übermittlungszwecks ihre Einwilligung nicht erteilen würde.

(3) Die Übermittlung an künftige Dienstherren oder Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, daß eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung des oder der Beschäftigten nicht bedarf.

(4) Verlangt die kirchliche Stelle zur Eingehung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests hat sie Anlaß und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die kirchliche Stelle lediglich die Übermittlung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Übermittlung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

(5) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, daß ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des oder der Beschäftigten dient.

(7) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung nach der Anlage zu § 9 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle, genutzt werden.

§ 25

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für bestimmte Forschungsvorhaben verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Übermittlung nicht gefährdet werden.

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder

2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist, es sei denn, daß Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

§ 26

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 6 und 9. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen verarbeitet oder genutzt werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 27

Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch

Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich ergänzende Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

(3) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuhören.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten

1. das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABIEKD 1978 S. 2) in der Neufassung vom 7. November 1984 (ABIEKD S. 507) und
2. die Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 21. März 1986 (ABIEKD S. 117) außer Kraft.

Osnabrück, den 12. November 1993

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Schmude

Anlage (zu § 9)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden

personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
vom 25. Juni 1980 (ABIVELKD Bd. V S. 197,
geändert durch Verordnung vom 5. März 1986, ABIVELKD Bd. VI S. 30,
und KG vom 16. Oktober 1990, ABIVELKD Bd. VI S. 134)
mit den Anwendungsbestimmungen für die
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
vom 31. Oktober 1993 (KABI 1994 S. 4)

(Kirchenbeamtengesetz - KBG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
 Deutschlands haben das nachstehende
 Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

	VELKD	ELLKM
	§§	§§
<i>I. Abschnitt</i>		
Einleitende Vorschriften	1 bis 3	2M, 3M
<i>II. Abschnitt</i>		
Kirchenbeamtenverhältnis	4 bis 39	
1. Allgemeines	4 und 5	
2. Ernennung	6 bis 16	8M, 12M,
3. Laufbahnen, Beförderung	17	17M
4. Abordnung, Versetzung, Beurlaubung und Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses	18 bis 22	18M
5. Ruhestand	23 bis 31	
6. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses	32 bis 39	
Beendigungsgründe	32	
Ausscheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis	33	
Entlassung	34 bis 38	35M
Wirkungen der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses	39	
<i>III. Abschnitt</i>		
Rechtliche Stellung des Kirchenbeamten	40 bis 70	
1. Pflichten	40 bis 50	41M, 42M, 47M, 49M
2. Nichterfüllung von Pflichten	51 u. 52	
3. Rechte	53 bis 63	58M, 59M
4. Wartestand	64 bis 70	

IV. Abschnitt

Rechtsweg	71	71M
-----------	----	-----

V. Abschnitt

Sondervorschriften	72 bis 76	
1. Mitglieder kirchenleitender Organe und Inhaber kirchenleitender Ämter	72	
2. Ordinierte Kirchenbeamte	73	
3. Kirchenbeamte in verbundenen Stellen	74	
4. Kirchenbeamte auf Zeit und im Nebenamt	75	76

VI. Abschnitt

Anwendung staatlichen Rechts	77	77M
------------------------------	----	-----

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften	78 bis 81	
1. Übergangsvorschriften	78	
2. Schlußvorschriften	79 bis 81	81 M

I. Abschnitt. Einleitende Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen unterstehen.

§ 2 Dienstthermfähigkeit

Die in § 1 genannten kirchlichen Rechtsträger (Dienstherren) besitzen das Recht, Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrenfähigkeit)¹, soweit nicht in den Gliedkirchen einschränkende Regelungen bestehen.

§ 2 M [Begründung des Dienstverhältnisses]

Das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten wird unabhängig vom Tätigkeitsbereich zur Landeskirche begründet.

§ 3 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich

1. die allgemeinen Zuständigkeiten und
2. welche Stelle oberste Dienstbehörde, wer Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzter ist.

(2) Dienstvorgesetzter ist, wer für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Kirchenbeamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Kirchenbeamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.²

§ 3 M [Regelungen zur Obersten Dienstbehörde, zum Dienstvorgesetzten und Vorgesetzten]

(1) Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamten der Oberkirchenrat, bei Mitgliedern des Kollegiums des Oberkirchenrates die Kirchenleitung.

(2) Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Leitung der Landeskirche vom 3. März 1972 in der Fassung seiner Änderung vom 21. März 1987 und dem sonst in der Landeskirche geltenden Recht, wobei der nach landeskirchlichem Recht Dienstaufsichtsführende der Dienstvorgesetzte ist.

II. Abschnitt. Kirchenbeamtenverhältnis

1. Allgemeines

§ 4 Inhalt des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Der Kirchenbeamte steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, das durch den Auftrag bestimmt ist, den die Kirche vom Herrn erhalten hat (Kirchenbeamtenverhältnis).

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis soll in der Regel berufen

werden, wer ganz oder überwiegend kirchliche Hoheits- oder Aufsichtsbefugnisse ausübt oder wer ganz oder überwiegend andere ständige Dienste von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnimmt.

§ 5 Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

- (1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden
1. auf Lebenszeit, wenn der Kirchenbeamte dauernd für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 verwendet werden soll,
 2. auf Zeit, wenn der Kirchenbeamte für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 auf bestimmte Dauer verwendet werden soll,
 3. auf Probe, wenn der Kirchenbeamte zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,
 4. auf Widerruf, wenn der Kirchenbeamte einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 verwendet werden soll.
- (2) Das Kirchenbeamtenverhältnis nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 kann auch im Nebenamt begründet werden, wenn der Kirchenbeamte Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 2 nur nebenamtlich wahrnehmen soll.
- (3) Die Gliedkirchen können die Begründung von mittelbaren Kirchenbeamtenverhältnissen und Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt zulassen.

2. Ernennung

§ 6 Fälle und Form der Ernennung

- (1) Einer Ernennung bedarf es
1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),
 2. zur Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art nach § 5 Abs. 1,
 3. zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
 4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,
 5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.
- (2) Die Ernennung geschieht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muß enthalten
1. bei der Einstellung die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer, „auf Probe“ oder „auf Widerruf“; bei der Einstellung im Nebenamt mit dem weiteren Zusatz „im Nebenamt“,
 2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses den die Art des neuen Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
 3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.
- (3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle einer Einstellung nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 nur der das Kirchenbeamtenverhältnis bestimmende Zusatz, so gilt der Ernennete als Kirchenbeamter auf Widerruf.
- (4) Bedarf die Ernennung der Mitwirkung einer kirchlichen Stelle, so hat die Ernennungsurkunde einen entsprechenden Vermerk zu enthalten. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

¹ Siehe hierzu § 2 M.

² Siehe hierzu § 3 M.

§ 7

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses oder
b) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
2. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
4. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich behindern,
5. ein Leben führt, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht und es mit der Amtsstellung des Bewerbers vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 Befreiung erteilen.

Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatzes 1 Nr. 1, wenn der Bewerber einer lutherischen, reformierten oder unierten Kirche angehört,
2. Absatzes 1 Nr. 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Einstellung des Bewerbers besteht.

§ 8

Dienstanfänger

(1) Bewerber für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird nach dem Bestehen einer vorgeschriebenen Einstellungsprüfung durch die Einberufung als Dienstanfänger im Kirchendienst begründet und endet außer durch Tod

1. mit der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf,
2. durch Entlassung.

(2) Die für Kirchenbeamte im Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften über die Unfallfürsorge sowie § 58 gelten entsprechend. Im übrigen gelten für Dienstanfänger die jeweiligen gliedkirchlichen Bestimmungen.³

§ 8 M

[Rechtsstellung der Dienstanfänger]

Das Nähere über die Rechtsstellung der Dienstanfänger regelt die Kirchenleitung durch Verordnung unter Zugrundelegung der im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Bestimmungen.

§ 9

Voraussetzungen für die Ernennung zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit oder auf Zeit

(1) Zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer

1. die Einstellungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. das 27. Lebensjahr vollendet und
3. sich in einer Probezeit bewährt hat.

³ Siehe hierzu § 8 M.

(2) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Kirchenbeamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Frist kann um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge verlängert werden.

(3) Für die Ernennung von Kirchenbeamten auf Zeit gilt Absatz 1 entsprechend. Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 kann Befreiung erteilt werden.

§ 10

Anstellung

Die Anstellung des Kirchenbeamten ist nur in dem Eingangsamt seiner Laufbahn zulässig. Die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 11

Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Kirchenbeamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Kirchenbeamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht,
3. in den letzten zwei Jahren vor Erreichen der kirchengesetzlich festgelegten Altersgrenze. Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

§ 12

Zuständigkeit für die Ernennung

(1) Die Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche werden, wenn durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, von der obersten Dienstbehörde ernannt.

(2) Die Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich, wer die Kirchenbeamten ernannt und welche Stelle an der Ernennung mitwirkt.⁴

§ 12 M

[Ernennung durch Oberkirchenrat]

Die Ernennung der Kirchenbeamten erfolgt durch den Oberkirchenrat, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Das vertretungsberechtigte Organ des Dienstbereiches ist vorher zu hören.

§ 13

Wirksamwerden der Ernennung

Die Ernennung wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Eine Ernennung

⁴ Siehe hierzu § 12 M

auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Einstellung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 14

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie dem Ernannten von der zuständigen Stelle schriftlich bestätigt wird.

(2) Eine Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen ist. Die Ernennung gilt als von Anfang an wirksam, wenn die für die Mitwirkung zuständige Stelle sie schriftlich genehmigt hat.

(3) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung entmündigt war.

(4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist diese dem Ernannten mitzuteilen und ihm jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach den Absätzen 1 und 2 erst dann, wenn die Bestätigung nach Absatz 1 oder die Genehmigung nach Absatz 2 versagt worden ist. Die dem Ernannten gewährten Leistungen können ihm belassen werden.

§ 15

Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder

2. nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen, Vergehen oder Dienstvergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, oder

3. nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlichen Dienst entfernt worden war oder ihm die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren oder

4. der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt und eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 nicht erteilt ist oder

5. bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorliegen oder

6. der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses zulässig. Sie kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die für die Ernennung zuständige Stelle von dem Grund zur Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist der Kirchenbeamte zu hören, wenn dies möglich ist. Die Rücknahme wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle erklärt und ist dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Kirchenbeamtenverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. § 14 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 16

Wirksamkeit von Amtshandlungen

Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 14 Abs. 4) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 15 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte.

3. Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

§ 17

(1) Es werden allgemeine Vorschriften über die Vor- und Ausbildung, Prüfungen, Laufbahnen und Beförderungsmöglichkeiten erlassen.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.⁵

§ 17 M

[Anwendung von Landesvorschriften]

(1) Für die Vor- und Ausbildung und die Prüfungen finden die im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die aufgrund kirchlicher Ordnungen erworbene Anstellungsfähigkeit ist den entsprechenden staatlichen Abschlüssen gleichgestellt.

(2) Das Nähere über Laufbahnen regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.⁶

4. Abordnung, Versetzung, Beurlaubung und Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 18

Abordnung

(1) Der Kirchenbeamte kann ohne seine Einwilligung vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle seines Dienstherrn oder zu einem anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Vor einer von ihm nicht beantragten Abordnung ist der Kirchenbeamte zu hören.

(2) Die Einwilligung des Kirchenbeamten ist erforderlich, wenn

1. die Dauer der Abordnung ein Jahr, bei Kirchenbeamten auf Probe zwei Jahre übersteigt oder

2. der Kirchenbeamte abweichend von Absatz 1 zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes abgeordnet wird.

(3) Soll der Kirchenbeamte zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet werden, so bedarf es des schriftlichen Einverständnisses des aufnehmenden Dienstherrn und der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(4) Zur Zahlung der dem Kirchenbeamten zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem der Kirchenbeamte abgeordnet ist.

(5) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können durch

⁵ Siehe hierzu § 17 M.

⁶ Eine Verordnung hierzu wurde noch nicht erlassen.

Kirchengesetz weitere Möglichkeiten einer Abordnung bestimmen.⁷

§ 18 M
[Abordnung]

(1) Der Kirchenbeamte kann mit seinem Einverständnis auch zur Dienstleistung auf unbestimmte Zeit zu rechtlich selbständigen Diensten und Werken im Bereich der Mecklenburgischen Landeskirche abgeordnet werden. Zuständig für die Entscheidung ist die oberste Dienstbehörde.

(2) Ein Kirchenbeamter kann zu Aus- und Fortbildungszwecken zu einer anderen Dienststelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere zu Ausbildungseinrichtungen, abgeordnet werden.

§ 19
Versetzung

(1) Der Kirchenbeamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne seine Einwilligung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Vor einer von ihm nicht beantragten Versetzung ist der Kirchenbeamte zu hören.

(2) Mit seiner Einwilligung kann der Kirchenbeamte auch zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland versetzt werden.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt, der an die Stelle des bisherigen tritt. Auf die Rechtsstellung des Kirchenbeamten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Wenn kirchliche Belange den Einsatz des Kirchenbeamten in einem anderen Amt erfordern, insbesondere wenn eine kirchliche Körperschaft oder Dienststelle aufgelöst, umgebildet oder mit einer anderen zusammengelegt wird, kann die oberste Dienstbehörde den Kirchenbeamten auch ohne seine Einwilligung innerhalb des Bereiches ihrer Zuständigkeit versetzen. Die Versetzungsverfügung ersetzt das Einverständnis beteiligter Dienstherrn. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 64 bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für einen Kirchenbeamten, dem noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.

§ 20
Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

(1) Der Kirchenbeamte kann ohne seine Einwilligung von der obersten Dienstbehörde innerhalb des Bereiches ihrer Zuständigkeit versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund

⁷ Siehe hierzu § 18 M.

nicht in dem Verhalten des Kirchenbeamten zu liegen braucht. Vor einer Versetzung sind der Kirchenbeamte und die beteiligten Dienstherrn zu hören. Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Kirchenbeamten berücksichtigt werden.

(2) Zur Feststellung des Sachverhaltes nach Absatz 1 sind die erforderlichen Erhebungen von einem Beauftragten der obersten Dienstbehörde vorzunehmen. Der Beauftragte soll mindestens das gleiche Amt innehaben wie der Kirchenbeamte; er hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers im förmlichen Verfahren nach dem Disziplinalgesetz⁸. Der Kirchenbeamte ist zu den Vernehmungen zu laden; er ist nach Abschluß der Erhebungen zu hören. Das Ergebnis der Erhebungen ist von dem Beauftragten mit seiner Stellungnahme der obersten Dienstbehörde vorzulegen.

(3) Ergeben die Erhebungen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, so ist dem Kirchenbeamten eine mit Gründen versehene Verfügung über die Notwendigkeit der Versetzung zuzustellen. Mit der Zustellung der Verfügung tritt der Kirchenbeamte in den Wartestand (§ 64). Er erhält bis zur Dauer eines Jahres Wartegeld in Höhe seiner Besoldung. Der Kirchenbeamte bleibt im Wartestand, bis er nach Absatz 1 versetzt wird; § 69 bleibt unberührt.

(4) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Absatz 1 in dem Verhalten des Kirchenbeamten, so bleibt die Möglichkeit, ein Verfahren nach dem Disziplinalgesetz⁹ einzuleiten, unberührt.

§ 21
Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Das Kirchenbeamtenverhältnis eines ordinierten Kirchenbeamten kann in ein Pfarrerdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Falle wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrerdienstverhältnis fortgesetzt. Der Kirchenbeamte ist vorher zu hören, wenn er die Umwandlung nicht beantragt hat.

§ 22
Beurlaubung im kirchlichen Interesse

(1) Der Kirchenbeamte kann auf seinen Antrag oder mit seiner Einwilligung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Kirchenbeamte die Planstelle, in die er eingewiesen worden ist, verliert sowie inwieweit er gesetzliche Ansprüche auf Leistungen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis behält. Die Rechte und Anwartschaften, die der Kirchenbeamte im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberührt.

(3) Der Dienstherr kann dem Rechtsträger, zu dem der Kirchenbeamte beurlaubt wird, Befugnisse des Dienstvorgesetzten und Vorgesetzten übertragen; ausgenommen sind die Befugnisse nach §§ 12, 18 bis 31 und 33 bis 38.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

⁸ Terminologie geändert mit Wirkung vom 1.1.1995

⁹ Disziplinalgesetz vom 6.12.1989, ABIVELKD Bd. III S. 104 ff

(5) Der beurlaubte Kirchenbeamte untersteht, unbeschadet seines neu eingegangenen Beschäftigungsverhältnisses, in seiner Amts- und Lebensführung und als ordinerter Kirchenbeamter in seiner Lehre der Aufsicht des beurlaubenden Dienstherrn.

(6) Ist der Kirchenbeamte unter Verlust seiner Planstelle beurlaubt worden, so wird er nach Beendigung der Beurlaubung seiner früheren Planstelle entsprechend eingewiesen. § 64 Abs. 2 gilt entsprechend.

5. Ruhestand

§ 23

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen von Altersgrenzen

(1) Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er die Altersgrenze erreicht. Er erreicht sie mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

(2) Ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit, der hauptamtlich an einer kirchlichen Ausbildungsstätte tätig ist, tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem das Semester, Schulhalbjahr oder der Lehrgang endet, in dem er die Altersgrenze (Absatz 1) erreicht.

(3) Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 Schwerbehindertengesetzes mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Kirchenbeamte unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuzuverdienen.

(4) Wenn dringende dienstliche Rücksichten es im Einzelfall erfordern, daß die Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Kirchenbeamten fortgeführt werden, kann die oberste Dienstbehörde mit Einwilligung des Kirchenbeamten den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über die Altersgrenze oder den in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt hinauschieben; sie soll dabei nicht über die Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgehen.

(5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen¹⁰.

§ 24

Ablauf der Amtszeit eines Kirchenbeamten auf Zeit

(1) Der Kirchenbeamte auf Zeit tritt vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach Ablauf der Zeit, für die er ernannt wurde, in den Ruhestand, wenn er nicht

1. auf eigenen Antrag entlassen,
2. im Anschluß an seine Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen oder
3. in ein anderes Dienstverhältnis berufen wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einen Kirchenbeamten auf Zeit, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf

Lebenszeit zu einem anderen Dienstherrn steht und von diesem zur Wahrnehmung des Dienstes als Kirchenbeamter auf Zeit beurlaubt ist.

In diesem Falle endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit; wird die Beurlaubung verlängert und der Kirchenbeamte im Anschluß an seine Amtszeit erneut für eine weitere Amtszeit in dasselbe Amt berufen, so endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der neuen Amtszeit.

§ 25

Dienstunfähigkeit

Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist (dienstunfähig). Als dienstunfähig kann der Kirchenbeamte auch dann angesehen werden, wenn er wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Auf Anordnung eines Dienstvorgesetzten ist der Kirchenbeamte verpflichtet, sich von einem Amts- oder Vertrauensarzt untersuchen und, falls dieser es für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

§ 26

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag des Kirchenbeamten

(1) Beantragt der Kirchenbeamte auf Lebenszeit, ihn wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein Dienstvorgesetzter aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn für dauernd unfähig seine Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Die Entscheidung des Dienstvorgesetzten nach Absatz 1 bedarf der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

§ 27

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegen den Willen des Kirchenbeamten

(1) Ist ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit als dienstunfähig anzusehen und beantragt er die Versetzung in den Ruhestand nicht, so ist ihm oder seinem Pfleger vom Dienstvorgesetzten mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde bekanntzugeben, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Ist der Kirchenbeamte nicht in der Lage, in dem Verfahren seine Rechte wahrzunehmen, so ist auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von dem erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgericht ein Beistand zu bestellen oder beim Amtsgericht die Bestellung eines Pflegers zu beantragen.

(2) Erhebt der Kirchenbeamte, sein Beistand oder sein Pfleger innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so ist aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so ordnet die oberste Dienstbehörde die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist dem Kirchenbeamten, seinem Beistand oder seinem Pfleger bekanntzugeben.

¹⁰ Die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so ist ein Kirchenbeamter mit der Ermittlung des Sachverhaltes zu beauftragen; er hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Verfahren nach dem Amtspflichtverletzungsgesetz. Der Kirchenbeamte, sein Beistand oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluß der Ermittlungen zu deren Ergebnis zu hören.

(5) Stellt die oberste Dienstbehörde fest, daß der Kirchenbeamte dienstfähig ist, so stellt sie das Verfahren ein. Die Entscheidung wird dem Kirchenbeamten, seinem Beistand oder seinem Pfleger bekanntgegeben. Wird festgestellt, daß der Kirchenbeamte dienstunfähig ist, so ist er mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde in den Ruhestand zu versetzen.

§ 28

Versetzung von Kirchenbeamten auf Probe in den Ruhestand

(1) Der Kirchenbeamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

(3) Die §§ 26 und 27 sind entsprechend anzuwenden.

§ 29

Rechtsfolgen des Ruhestandes

(1) Mit Beginn des Ruhestandes ist der Kirchenbeamte unter Aufrechterhaltung seines Kirchenbeamtenverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen hat er weiter die in diesem Kirchengesetz bestimmten Amtspflichten und untersteht damit dem Disziplinargesetz.

(2) Der Kirchenbeamte im Ruhestand kann vor Vollendung des 62. Lebensjahres, als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes des 60. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für seine Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das gleiche gilt für einen Kirchenbeamten im Ruhestand, der nach § 69 in den Ruhestand versetzt wurde, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Er ist verpflichtet, der Berufung Folge zu leisten, wenn er seinen früheren Rechtsstand (§ 5) und ein gleichwertiges Amt wieder erhält.

(3) Gliedkirchen, die von der Ermächtigung in § 23 Abs. 5 Gebrauch machen, können von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen¹¹.

§ 30

Entlassung anstelle des Eintritts und der Versetzung in den Ruhestand

(1) Der Kirchenbeamte ist zu entlassen, wenn er zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) nicht abgeleistet hat, es sei denn, daß er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes

¹¹ Die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 31

Form und Rücknahme der Versetzung in den Ruhestand

Die Versetzung in den Ruhestand ist dem Kirchenbeamten durch eine schriftliche Verfügung bekanntzugeben. Die Verfügung muß den Zeitpunkt, mit dem der Ruhestand beginnt, enthalten. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden, wenn die Versetzung in den Ruhestand nicht zwingend vorgeschrieben ist.

6. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 32

Beendigungsgründe

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Ausscheiden,
2. Entlassung,
3. Entfernung aus dem Dienst nach dem Amtspflichtverletzungsgesetz.

§ 33

Ausscheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Der Kirchenbeamte scheidet aus dem Kirchenbeamtenverhältnis aus, wenn er

1. ohne Einwilligung seines Dienstherrn seinen Dienst in der Absicht aufgibt, ihn nicht wieder aufzunehmen,
2. als Kirchenbeamter auf Probe oder auf Widerruf das Alter erreicht, in dem ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt,
3. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet wird, und für den Eintritt in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf oder im Nebenamt,
4. aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt, § 7 Abs. 2 Nr. 1 gilt sinngemäß.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

§ 34

Zwingende Entlassungsgründe

(1) Der Kirchenbeamte ist zu entlassen

1. wenn er sich weigert, das kirchengesetzlich vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen oder
2. im Falle des § 30 oder
3. wenn er als Kirchenbeamter auf Probe
 - a) eine Handlung begeht, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann,

b) dienstunfähig ist und nicht in den Ruhestand versetzt wird oder

4. wenn er als Kirchenbeamter auf Widerruf dienstunfähig ist oder
5. wenn er nach § 7 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nicht berufen werden durfte und eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht erteilt ist.

(2) § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35

Entlassung auf Antrag, Rücktrittsvorbehalt

(1) Der Kirchenbeamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis der Kirchenbeamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, jedoch längstens für drei Monate. Bei Kirchenbeamten, die hauptamtlich an kirchlichen Ausbildungsstätten tätig sind, kann die Entlassung längstens bis zum Ende des Semesters, Schulhalbjahres oder Lehrganges hinausgeschoben werden.

(3) Dem Kirchenbeamten kann auf Antrag mit der Entlassung das Recht des Rücktritts in das Kirchenbeamtenverhältnis vorbehalten werden. Dieses Recht kann befristet werden und setzt voraus, daß im Zeitpunkt der Rückkehr des Kirchenbeamten die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich¹¹.

§ 35 M

[Frist für Rücktrittsvorbehalt, Rechte bei Rückkehr]

(1) Die Frist soll nicht länger als 3 Jahre betragen.

(2) Dem Kirchenbeamten bleiben bei der Rückkehr die Rechte und Anwartschaften gewahrt, die er im Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis hatte. Ausnahmsweise können die Rechte und Anwartschaften des Kirchenbeamten so geregelt werden, als ob die Entlassung nicht erfolgt wäre.

§ 36

Entlassung wegen mangelnder Bewährung

(1) Der Kirchenbeamte auf Probe kann entlassen werden, wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt.

(2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß,
2. von mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluß,
3. von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Kirchenbeamter auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 37

Entlassung von Kirchenbeamten auf Widerruf

(1) Der Kirchenbeamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden. § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.

¹¹ Siehe hierzu § 35 M

(2) Dem Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für seine Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet sein Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 38

Entlassungsverfahren

(1) Der Kirchenbeamte wird von der Stelle entlassen, die für seine Ernennung zuständig ist. Steht der Kirchenbeamte nicht im unmittelbaren Dienst einer Gliedkirche, so bedarf seine Entlassung in den Fällen der §§ 36 und 37 der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(2) Die Entlassung wird, wenn die Verfügung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt und durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ende des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Kirchenbeamten schriftlich bekanntgegeben worden ist. Im Falle des § 34 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a ist die Entlassungsverfügung zuzustellen; die Entlassung wird mit der Zustellung wirksam.

§ 39

Wirkungen der Beendigung des Kirchenverhältnisses

Nach der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses hat der frühere Kirchenbeamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Im Falle des § 30 kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden. Der frühere Kirchenbeamte darf die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist (§ 56 Abs. 4).

III. Abschnitt. Rechtliche Stellung des Kirchenbeamten

1. Pflichten

§ 40

Allgemeines

(1) Der Kirchenbeamte hat sein Amt so zu führen, wie es den Pflichten des Gelöbnisses nach § 41 entspricht.

(2) Er ist verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird.

(3) Der Kirchenbeamte ist für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen verantwortlich. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat er unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten und, falls dieser die Anordnung aufrechterhält, bei dem nächsten Vorgesetzten oder der nächsthöheren Dienststelle geltend zu machen. Wird die Anordnung bestätigt, so muß der Kirchenbeamte sie ausführen. Die Bestätigung ist auf Verlangen schriftlich zu geben.

§ 41

Gelöbnis

Der Kirchenbeamte legt bei seiner Einstellung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, folgendes Gelöbnis

ab: „Ich gelobe, den mir anvertrauten Dienst in voller Hingabe und nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis und den kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mein Leben so zu führen, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird“¹³.

§ 41 M

[Erklärung des Gelöbnisses]

Das Gelöbnis ist gegenüber dem Dienstvorgesetzten zu erklären. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 42

Geschenke, Ausschluß von Amtshandlungen

(1) Die Unabhängigkeit des Kirchenbeamten und das Ansehen des Amtes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es den Kirchenbeamten nicht gestattet, Geld oder geldwerte Zuwendungen für sich persönlich anzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich¹⁴.

(2) Der Kirchenbeamte darf keine dienstlichen Handlungen vornehmen die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten oder die ihm oder einem Angehörigen einen Vorteil verschaffen würden¹⁵.

§ 42 M

[Antrag für die Annahme von Geschenken]

(1) Auf Antrag kann die oberste Dienstbehörde in begründeten Fällen die Annahme gestatten.

(2) Geschenke, die das herkömmliche Maß nicht überschreiten, darf der Kirchenbeamte annehmen.

(3) Angehörige im Sinne des § 42 Abs. 2 sind diejenigen Personen, die in § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes als solche bezeichnet werden.

§ 43

Politische Betätigung

Der Kirchenbeamte hat bei politischer Betätigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf sein kirchliches Amt gebietet. Die beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen einer Wahl des Kirchenbeamten in eine politische Körperschaft regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich¹⁶.

§ 44

Unterstützung einer Vereinigung

Der Kirchenbeamte darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem Amt tritt oder wenn er durch die Unterstützung in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

¹³ Siehe hierzu § 41 M.

¹⁴ Siehe hierzu § 42 M.

¹⁵ Siehe hierzu § 42 M.

¹⁶ Die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs hat Regelungen hierzu noch nicht erlassen. Es gelten die entsprechenden Vorschriften des Pfarrergesetzes sinngemäß.

§ 45

Verbot der Amtsführung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann dem Kirchenbeamten nach Anhörung oder auf Antrag des Dienstvorgesetzten die Führung der Dienstgeschäfte aus zwingenden dienstlichen Gründen ganz oder in bestimmtem Umfang verbieten. Der Kirchenbeamte soll vor Erlaß des Verbots gehört werden. Das Verbot darf nur bis zur Dauer von drei Monaten aufrechterhalten werden.

§ 46

Schweigepflicht und Herausgabe von Schriftgut

(1) Der Kirchenbeamte hat über die ihm bei Ausübung seines Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit dies ihrer Natur nach erforderlich oder durch Dienstvorschrift angeordnet ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) Der Kirchenbeamte darf ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Aussage oder das Gutachten wichtige kirchliche Interessen gefährden würde.

(3) Der Kirchenbeamte hat, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, amtliche Gegenstände und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und Erben.

§ 47

Nebentätigkeit

(1) Der Kirchenbeamte ist auf Verlangen seines Dienstherrn verpflichtet, eine Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst unentgeltlich zu übernehmen, wenn sie ihm zuzumuten und mit seinen Dienstpflichten vereinbar ist.

(2) Besteht eine Verpflichtung nach Absatz 1 nicht, so bedarf der Kirchenbeamte zur Übernahme einer Nebentätigkeit, insbesondere zur Übernahme einer Vormundschaft, Pfllegschaft oder Testamentsvollstreckung der Genehmigung der obersten Dienstbehörde. Diese bestimmt, ob und in welcher Höhe eine dem Kirchenbeamten gewährte Vergütung an seinen Dienstherrn abzuführen ist. Die Entscheidungen der obersten Dienstbehörde sind jederzeit widerruflich.

(3) Einer Anzeige bei der obersten Dienstbehörde, aber keiner Einwilligung durch diese bedarf

1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,

2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohlthätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen, beruflichen oder politischen Zwecken dienen.

(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 3 kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie mit den Dienstpflichten des Kirchenbeamten nicht mehr vereinbar ist. §§ 43 Satz 1 und 44 bleiben unberührt.

(5) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich¹⁷.

§ 47 M

[Einholung der Genehmigung für eine Nebentätigkeit]

Die Genehmigung nach § 47 Abs. 2 bzw. die Anzeige nach § 47 Abs. 3 sind vor der Übernahme der Nebentätigkeit einzuholen bzw. zu erstatten.

§ 48

Wohnung und Aufenthalt

(1) Der Kirchenbeamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Kirchenbeamte kann, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, angewiesen werden, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Kirchenbeamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe seines Dienstortes aufzuhalten, daß er leicht erreicht werden kann.

§ 49

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamten wird durch allgemeine Vorschriften geregelt. Soweit Vorschriften dem nicht entgegenstehen, bestimmt der Dienstvorgesetzte die Arbeitszeit.

(2) Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne Entschädigung seinen Dienst zu leisten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm in der Regel innerhalb angemessener Zeit Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich¹⁸.

§ 49 M

[Regelungen für die Arbeitszeit]

Die Arbeitszeit richtet sich nach den für den jeweiligen Arbeitsbereich geltenden Bestimmungen.

§ 50

Fernbleiben vom Dienst

(1) Der Kirchenbeamte darf dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, daß er wegen Krankheit oder aus anderen Gründen daran gehindert ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Der Kirchenbeamte hat seinen Vorgesetzten unverzüglich von seiner Verhinderung zu unterrichten. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Wenn der Kirchenbeamte im Falle einer Krankheit seinen Wohnort verläßt, hat er seiner Dienststelle hiervon Kenntnis zu geben.

¹⁷ Siehe hierzu § 47 M.

¹⁸ Siehe hierzu § 49 M.

(3) Bleibt der Kirchenbeamte schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Bezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Bezüge fest und teilt dies dem Kirchenbeamten mit. Die Möglichkeit, ein Verfahren nach dem Disziplinalgesetz¹⁹ einzuleiten, bleibt unberührt.

2. Nichterfüllung von Pflichten

§ 51

Amtspflichtverletzungen

(1) Der Kirchenbeamte verletzt die Amtspflicht, wenn er schuldhaft die Obliegenheiten verletzt oder Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis ergeben.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen nach Absatz 1 richten sich nach dem Disziplinalgesetz²⁰.

§ 52

Haftung

(1) Verletzt ein Kirchenbeamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dem Kirchenbeamten dieser Anspruch abzutreten.

3. Rechte

§ 53

Fürsorge- und Treuepflicht des Dienstherrn

(1) Aufgrund des Dienst- und Treueverhältnisses hat der Kirchenbeamte ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie. Der Kirchenbeamte ist gegen Behinderungen seines Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

(2) Der Kirchenbeamte hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich; zur Regelung der Besoldung und Versorgung²¹ bedarf es eines Kirchengesetzes.

§ 54

Reise- und Umzugskosten

(1) Der Kirchenbeamte hat Anspruch auf Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.²²

¹⁹ Disziplinalgesetz vom 6.12.1989, ABIVELKD Bd. VI S. 104 ff.

²⁰ Disziplinalgesetz vom 6.12.1989, ABIVELKD Bd. VI S. 104 ff.

²¹ Versorgungsgesetz vom 17.11.1991, KABI 1991 S. 147

²² Kirchliche Reisekostenverordnung vom 5. Juni 1993, KABI 1993 S. 126.

§ 55

Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen

- (1) Einem Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag
1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden oder
 2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden, wenn er mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut. Urlaub und Ermäßigung der Arbeitszeit können auch aus anderen wichtigen familiären Gründen gewährt werden.
- (2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.
- (3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.
- (4) Die Gliedkirchen können abweichende Regelungen treffen²³.

§ 55a

Freistellung vom Dienst aus anderen Gründen

- (1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können in Ausnahmesituationen im Rahmen befristeter Erprobung vorsehen, daß Kirchenbeamte vom Dienst freigestellt werden. Die Freistellung nach Satz 1 erfolgt durch
- a) Ermäßigung der Arbeitszeit auf höchstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder
 - b) Beurlaubung ohne Dienstbezüge.
- Dabei ist zu regeln, ob und in welcher Höhe Einkommen aus einer Nebentätigkeit an den Dienstherrn abzuführen ist.
- (2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich²⁴. Dabei darf hinsichtlich des Umfangs der Freistellung nicht über die Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen hinausgegangen werden.
- (3) Vor dem Erlaß von Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

§ 56

Amtsbezeichnung

- (1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten von der obersten Dienstbehörde festgesetzt.
- (2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur einem Kirchenbeamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.
- (3) Kirchenbeamte im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“), Kirchenbeamte im Ruhestand mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).
- (4) Die oberste Dienstbehörde kann einem früheren Kirchenbeamten erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer

²³ Die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

²⁴ Regelungen wurden noch nicht erlassen.

Dienst“ („a. D.“) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Kirchenbeamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 57

Ersatz von Sachschaden

- (1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dem Kirchenbeamten dafür Ersatz geleistet werden.
- (2) Der Schadensersatz wird nicht gewährt, wenn der Kirchenbeamte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Kirchenbeamten zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.
- (3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.²⁵

§ 58

Abtretung von Schadensersatzansprüchen an den Dienstherrn

- (1) Wird ein Kirchenbeamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infolge der Körperverletzung oder der Tötung nur gegen Abtretung dieser Ansprüche bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn gewährt.
- (2) Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil des Bezugsberechtigten geltend gemacht werden.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Bezugsberechtigte von Amts wegen auf die Möglichkeit der Abtretung und die Rechtsfolgen für die Gewährung der Leistungen nach diesem Kirchengesetz hinzuweisen.²⁶

§ 58 M

[Abtretung eines Anspruchs
aus einem Versicherungsvertrag]

Die Vorschriften des § 58 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Abtretung eines Anspruchs aus einem Versicherungsvertrag, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

§ 59

Urlaub

- (1) Dem Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu.
- (2) Dem Kirchenbeamten kann auch aus anderen Gründen Urlaub gewährt werden; dabei können ihm die Bezüge belassen werden, wenn die dienstlichen Belange es rechtfertigen.

²⁵ Regelungen wurden noch nicht erlassen.

²⁶ Siehe hierzu § 58 M.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich²⁷.

§ 59 M

[Reglungsbefugnis für eine Urlaubsverordnung]

Das Nähere über den Urlaub wird durch die Kirchenleitung geregelt²⁸.

§ 60

Anträge und Beschwerden

(1) Der Kirchenbeamte kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht ihm offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.

§ 61

Personalakten

(1) Dem Kirchenbeamten ist auf Antrag Einsicht in die vollständigen Personalakten mit Ausnahme der Prüfungsakten zu gewähren; Nebenakten, deren Kenntnis dem Kirchenbeamten vorenthalten werden soll, dürfen nicht geführt werden. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt, der nicht einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört, ist ausgeschlossen. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Kirchenbeamten ist über den Inhalt der Personalakten Auskunft zu geben, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran haben und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Der Kirchenbeamte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Zu Vorgängen in den Personalakten über Behauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, gibt der Dienstvorgesetzte einen entsprechenden Vermerk zu den Personalakten.

§ 62

Dienstzeugnis

Dem Kirchenbeamten wird nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder beim Wechsel des Dienstherrn auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Kirchenbeamten auch über seine Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

§ 63

Beteiligung der Kirchenbeamtenvertretung

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften

²⁷ Siehe hierzu § 59 M.

²⁸ Siehe Verordnung über Urlaub und Dienstbefreiung für Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 4.12.1993, KABl 1994 S. 15.

ten der Vereinigten Kirche ist eine Kirchenbeamtenvertretung der Vereinigten Kirche zu beteiligen.

(2) Bereitet die Vereinigte Kirche allgemeine dienstrechtliche Vorschriften mit Wirkung für die Gliedkirchen vor, ist eine Kirchenbeamtenvertretung zu beteiligen, die auch aus Kirchenbeamten der Gliedkirchen besteht (erweiterte Kirchenbeamtenvertretung).

(3) Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche durch Rechtsverordnung.²⁹

4. Wartestand

§ 64

Voraussetzungen

(1) Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit tritt in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Wartestand.

(2) Wird eine kirchliche Körperschaft oder Dienststelle aufgelöst, umgebildet oder mit einer anderen zusammengelegt, so kann der Kirchenbeamte von der obersten Dienstbehörde in den Wartestand versetzt werden, wenn er weder weiterverwendet noch nach § 19 Abs. 4 versetzt werden kann. Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Organisationsmaßnahme nach Satz 1 zulässig.

§ 65

Beginn des Wartestandes

Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden. Die Verfügungen bedürfen der Schriftform.

§ 66

Folgen der Versetzung in den Wartestand

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine Planstelle und, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die ihm im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind.

(2) Mit Beginn des Wartestandes erhält der Kirchenbeamte Wartegeld. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 67

Vorübergehende Verwendung

(1) Der Kirchenbeamte im Wartestand ist auf Verlangen seines Dienstvorgesetzten verpflichtet, vorübergehend dienstliche Aufgaben, die seiner Ausbildung entsprechen, zu übernehmen. Solche Aufgaben können dem Kirchenbeamten im Wartestand innerhalb des Bereiches der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde übertragen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse des Kirchenbeamten ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Nähere über die Rechtsstellung des im Wartestand

²⁹ Rechtsverordnung wurde noch nicht erlassen.

³⁰ Regelungen wurden noch nicht erlassen.

verwendeten Kirchenbeamten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich³¹.

§ 68 Wiederverwendung

Der Kirchenbeamte im Wartestand kann vor Vollendung des 62. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Er ist verpflichtet, der Berufung zu folgen, wenn sein Rechtsstand (§ 5) nicht verschlechtert wird und ihm Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich das Wartegeld errechnet. § 67 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 69 Versetzung in den Ruhestand

- (1) Für den Kirchenbeamten im Wartestand gelten die Vorschriften der §§ 23 bis 31 entsprechend.
- (2) Im übrigen kann der Kirchenbeamte im Wartestand mit seiner Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartestandszeit auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden.
- (3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch eine Verwendung des Kirchenbeamten nach § 67 gehemmt.

§ 70 Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet, wenn

1. der Kirchenbeamte wieder zum Dienst berufen wird (§ 68),
2. der Kirchenbeamte in den Ruhestand versetzt wird (§ 69),
3. das Kirchenbeamtenverhältnis beendet wird (§ 32).

IV. Abschnitt. Rechtsweg

§ 71 Rechtsweg für Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis

- (1) Über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte und über Anträge auf Vornahme unterlassener Verwaltungsakte auf dem Gebiet des Kirchenbeamtenrechts entscheidet der für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen jeweils zuständige Spruchkörper. Bevor solche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine endgültige Entscheidung der obersten Dienstbehörde (Widerspruchsbehörde) einzuholen.
- (2) Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.
- (3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen durch Kirchengesetz je für ihren Bereich³².

§ 71 M [Zuständigkeit des Rechtshofs]

- (1) Für Entscheidungen nach § 71 Abs. 1 ist der Rechtshof zuständig. Widerspruchsbehörde ist die Kirchenleitung. § 16 dieses Kirchengesetzes gilt entsprechend.

³¹ Regelungen wurden noch nicht erlassen.

³² Siehe hierzu § 71 M.

- (2) An die Stelle des staatlichen Verwaltungsgerichts gemäß § 71 Abs. 2 tritt der Rechtshof.

V. Abschnitt. Sondervorschriften

1. Mitglieder kirchenleitender Organe und Inhaber kirchenleitender Ämter

§ 72

- (1) Für das Dienstverhältnis derjenigen hauptamtlichen Mitglieder kirchenleitender Organe und Inhaber kirchenleitender Ämter, die Kirchenbeamte sind, können die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen abweichende Regelungen von diesem Kirchengesetz treffen.
- (2) Das Recht der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen bestimmt, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organes und Inhaber eines kirchenleitenden Amtes ist.

2. Ordinierte Kirchenbeamte

§ 73 In der Ordination begründete Rechte und Pflichten

Die Vorschriften des II. Abschnittes des Pfarrergesetzes³³ gelten für ordinierte Kirchenbeamte unmittelbar (§ 4 Abs. 3 und § 10 des Pfarrergesetzes). Im übrigen gelten für ordinierte Kirchenbeamte diejenigen Vorschriften des Pfarrergesetzes entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrags und Rechtes getroffen werden.

3. Kirchenbeamte in verbundenen Stellen

§ 74 Verbundene Stellen

- (1) Besteht eine mit einem Kirchenbeamten besetzbare Stelle für mehrere kirchliche Rechtsträger im Sinne des § 1, so ist Dienstherr des Kirchenbeamten derjenige Rechtsträger, für den die überwiegenden Aufgaben wahrzunehmen sind.
- (2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.
- (3) Erhält ein Kirchenbeamter im Einverständnis seines Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger im Sinne des § 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Ergeben sich zwischen den beteiligten kirchlichen Rechtsträgern Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet die oberste Dienstbehörde des Kirchenbeamten.

³³ Pfarrergesetz der VELKD mit den Anwendungsvorschriften für die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.1993, veröffentlicht KABl 1994 S. 46 ff.

4. Kirchenbeamte auf Zeit und im Nebenamt**§ 75****Kirchenbeamte auf Zeit**

- (1) Für Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Kirchenbeamte auf Lebenszeit entsprechend, wenn durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) In das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit soll nicht berufen werden, wer das 40. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit soll für nicht mehr als fünf Jahre begründet und höchstens um weitere fünf Jahre verlängert werden. Im Falle der Verlängerung gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen.
- (4) Unter welchen weiteren Voraussetzungen ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit im Haupt- oder Nebenamt begründet werden soll, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich³⁴.

§ 76**Kirchenbeamte im Nebenamt**

- (1) Für Kirchenbeamte im Nebenamt gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit folgenden Maßgaben:
1. Der Kirchenbeamte im Nebenamt erhält entsprechend dem Umfang seiner Tätigkeit Bezüge, Versorgung und Beihilfe, soweit dies durch Kirchengesetz bestimmt ist. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.
 2. An die Stelle des Gelöbnisses nach § 41 tritt eine Verpflichtung.
 3. § 36 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.
 4. An die Stelle der Versetzung oder des Eintritts in den Ruhestand tritt eine Verabschiedung.
 5. § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 13 Abs. 2, §§ 18 bis 22, § 33 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, §§ 47 bis 50, 53 Abs. 2 und §§ 64 bis 70 sind nicht anzuwenden.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Kirchenbeamten im Nebenamt werden im übrigen durch Art und Inhalt seines Dienstverhältnisses im Nebenamt begrenzt.
- (3) § 75 Abs. 4 gilt entsprechend.

VI. Abschnitt. Anwendung staatlichen Rechts**§ 77****Mutter- und Jugendarbeitsschutz, Erziehungsurlaub, Schwerbehindertenrecht**

- (1) Die für Beamtinnen und Beamte des Bundes geltenden Vorschriften über Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Jugendarbeitsschutz und für die Schwerbehinderten sind anzuwenden, soweit dieses staatliche Recht unmittelbar gilt. Im übrigen gelten sie entsprechend, soweit nicht die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen andere Regelungen je für ihren Bereich getroffen haben.
- (2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich³⁵.

§ 77 M**[Anwendbarkeit der Bestimmungen für Pastoren]**

Die Bestimmungen für Pastoren sind entsprechend anzuwenden.

³⁴ Regelungen wurden noch nicht erlassen.

³⁵ Siehe § 77 M.

VII. Abschnitt. Übergangs- und Schlußvorschriften**1. Übergangsvorschriften****§ 78****Überleitung der Kirchenbeamtenverhältnisse**

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamten den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.
- (2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich³⁶.

2. Schlußvorschriften**§ 79****Ausführungsbestimmungen, Angleichung**

- (1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen werden ermächtigt, je für ihren Bereich Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.
- (2) Bei Erlaß oder Änderung der in den §§ 17, 53 Abs. 2 sowie der in Absatz 1 genannten Vorschriften (Ausführungsbestimmungen) ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche, soweit dies nicht bereits durch Kirchengesetz bestimmt ist.
- (3) Die Vorschriften für die Vereinigte Kirche erläßt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Sie wird ermächtigt, dabei auch die nach diesem Kirchengesetz kirchengesetzlich zu ordnenden Gegenstände zu regeln.

§ 80**Außerkräfttreten von Vorschriften**

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten entsprechende und entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.

§ 81**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
- (2) Für die Gliedkirchen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 1982 in Kraft. Die Gliedkirchen können einen früheren Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen.

§ 81 M**[Inkrafttreten]**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Schwerin, den 30.12.1993

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

³⁶ Regelungen wurden noch nicht erlassen.

472.01/50-1

**1. Verordnung vom 3. Dezember 1994
zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Versorgung
der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchliches Versorgungsgesetz - KVG)
vom 17. November 1991**

Zur Ausführung von § 43 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes vom 17. November 1991 - KABL S. 147 - bestimmt die Kirchenleitung das Folgende:

§ 1

Zum Ausgleich der aus der Zahlung des Rentenversicherungszuschlags (§ 3 Buchst. d des Kirchlichen Besoldungsgesetzes) entstehenden Mehrbelastung an Lohn- und Kirchensteuer erhalten Pastoren und Kirchenbeamte eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Die durch den Rentenversicherungszuschlag und die Ausgleichszulage bedingten höheren Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung übernimmt die Landeskirche.

§ 2

(1) Als Ausgleichszulage wird die auf den Rentenversicherungszuschlag entfallende Lohn- und Kirchensteuer einschließlich der zum vollen Ausgleich einer Mehrbelastung jeweils anfallenden weiteren Lohn- und Kirchensteuer gewährt.

(2) Liegt keine Lohnsteuerkarte oder eine solche der Steuerklasse V oder VI vor, so wird die Ausgleichszulage aus den Werten berechnet, die sich ergäben, wenn eine Lohnsteuerkarte der den persönlichen Verhältnissen des Pastors und Kirchenbeamten

(Familienstand, Zahl der Kinderfreibeträge) entsprechenden Steuerklasse vorläge.

§ 3

(1) Die Ausgleichszulage wird nach dem lohnsteuerpflichtigen Bruttogehalt festgesetzt und monatlich gezahlt.

(2) Für die zur Festsetzung der Ausgleichszulage vorzunehmende Vergleichsberechnung sind Bruttogehalt im Sinne von Absatz 1 die aus dem kirchlichen Dienstverhältnis gewährten lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge ohne Rentenversicherungszuschlag und die Ausgleichszulage nach § 2. Bei der Festsetzung der Ausgleichszulage werden nur die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Familienstand, Zahl der Kinderfreibeträge) berücksichtigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Schwerin, den 3. Dezember 1994.

Die Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

472.01/50-2

**2. Verordnung vom 3. Dezember 1994
zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen,
Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchliches Versorgungsgesetz - KVG)
vom 17. November 1991
[Steuervorteilsausgleichsverordnung]**

Zur Ausführung von § 45 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes vom 17. November 1991 - KABL S. 147 - bestimmt die Kirchenleitung das Folgende:

§ 1

Grundsatz

Renten im Sinne dieser Verordnung sind die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem Kirchlichen

Versorgungsgesetz auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind.

§ 2

Berechnung des Kürzungsbetrages

(1) Die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger, die infolge der Begründung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evange-

lischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 sowie des Kirchlichen Versorgungsgesetzes Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten (Rentenempfänger), werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gekürzt.

(2) Der Kürzungsbetrag ist die um 25 v.H. des jeweiligen Ertragsanteils der Rente gekürzte Differenz zwischen

1. der Summe aus Lohn- und Kirchensteuer, die aus den vom Dienstgeber zu gewährenden Versorgungsbezügen ohne Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wäre und

2. der Summe aus Lohn- und Kirchensteuer aus den um die anzurechnende Rente gekürzten Versorgungsbezügen.

(3) Erreicht die Differenz zwischen den Summen nach Absatz 2 Nr.1 und Nr.2 nicht 25 v.H. des jeweiligen Ertragsanteils der Rente, ist Kürzungsbetrag die ungekürzte Differenz.

(4) Würde sich bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 2 Nr.2 keine Lohn- und Kirchensteuer ergeben, ist Kürzungsbetrag die Differenz zwischen der Summe aus Lohn- und Kirchensteuer gemäß Absatz 2 Nr.1 und 25 v.H. des jeweiligen Ertragsanteils Rente. Erreicht die Summe aus Lohn- und Kirchensteuer

Absatz 2 Nr.1 nicht 25 v.H. des jeweiligen Ertragsanteils der Rente, ist Kürzungsbetrag der ungekürzte Betrag nach Absatz 2 Nr. 1.

(5) Würde sich bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 2 Nr. 1 keine Lohn- und Kirchensteuer ergeben, erfolgt keine Kürzung.

§ 3

Jahresausgleich

(1) Die Berechnung des Kürzungsbetrages nach § 2 findet im Dezember jeden Jahres statt. In den übrigen Monaten werden die Versorgungsbezüge jeweils um einen Betrag gekürzt, der dem Monatsdurchschnitt des im Vorjahr einbehaltenen Kürzungsbetrages, erhöht um 8 v.H., entspricht. In dem Jahr, in dem erstmals der Anspruch auf Rente entsteht, werden die Versorgungsbezüge monatlich um den gemäß § 2 festzusetzenden Betrag gekürzt.

(2) Haben sich die Berechnungsgrundlagen für den gemäß Absatz 1 Satz 1 monatlich einzubehaltenden Betrag gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert, kann auf Antrag eine Neufestsetzung vorgenommen werden.

§ 4

Berücksichtigung der Steuermerkmale

(1) Bei der Festsetzung des Kürzungsbetrages werden berücksichtigt:

418.04/129

Jahresprogramm 1995 des Theologischen Studienseminars der VELKD in Pullach

Zu dem im KAbI 1994 S. 86 veröffentlichten Jahresprogramm 1995 des Theologischen Studienseminars der VELKD in Pullach gibt es folgende Veränderung:

19. Juni - 5. Juli 1995 (173. Kurs)

(bitte Termin beachten: dieser Studienkurs wurde gegenüber

1. die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sowie
2. auf Antrag Freibeträge, die auch ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte als steuermindernd zu berücksichtigen sind; diese sind durch Vorlage des letzten unanfechtbaren Einkommensteuerbescheides oder einer Bescheinigung des Finanzamtes über die im letzten Veranlagungszeitraum gewährten Freibeträge nachzuweisen.

(2) Liegt keine Lohnsteuerkarte oder eine solche der Steuerklasse V oder VI vor, so wird der Kürzungsbetrag aus den Werten berechnet, die sich ergäben, wenn eine Lohnsteuerkarte der den persönlichen Verhältnissen des Rentenempfängers (Familienstand, Zahl der Kinderfreibeträge) entsprechenden Steuerklasse vorläge.

(3) Konnte ein Rentenempfänger aus in seiner Person liegenden Gründen die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte (Absatz 1) bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht rechtzeitig beantragen, werden auf Antrag bei der Festsetzung des Kürzungsbetrages für dieses Jahr die der letzten Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde liegenden Steuermerkmale (Steuerklasse, Familienstand, Zahl der Kinderfreibeträge) berücksichtigt. Der Antrag ist innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des für das entsprechende Kalenderjahr erteilten Einkommensteuerbescheides zu stellen. Hierbei ist der Hinderungsgrund für die Unterlassung des Antrags auf Eintragung in der Lohnsteuerkarte glaubhaft zu machen. Absatz 1 Nr. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Wird der Kürzungsbetrag nach Absatz 1 Nr.2 oder nach Absatz 3 festgestellt, ist für das auf die Antragstellung folgende Kalenderjahr zusammen mit dem Jahresausgleich gemäß § 3 Abs. 1 ein berichtigter Jahresausgleich vorzunehmen.

§ 5

Anwendung auf Dienstbezüge

Die §§ 1 bis 4 finden auf Rentenempfänger, die Dienstbezüge beziehen, sinngemäß Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Schwerin, den 3. Dezember 1994

Die Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

erster Voranzeige wegen des Hamburger Kirchentags auf diesen Termin verschoben)

Kirche in Ost und West:

Mit unterschiedlicher Geschichte vor gemeinsamen Aufgaben

Gleichzeitig mit dieser Veränderung wird noch einmal auf diesen Kurs aufmerksam gemacht, der in besonderer Weise auch thematisch interessant sein dürfte.

Schwerin, den 30. Dezember 1994

Der Oberkirchenrat

Flade

450.10/11

Kammer für Stellenplanung und Strukturfragen

Nachdem Herr Willi Stühmeyer, Neu Boddin, auf eigenen Wunsch aus der Kammer für Stellenplanung und Strukturfragen ausgeschieden ist, hat der Oberkirchenrat mit sofortiger Wirkung in die Kammer berufen:

Renate Kaps, Waren/Müritz (Leiterin Kirchenkreisverwaltung).

Schwerin, den 13. Dezember 1994

Der Oberkirchenrat
Flade

Personalien

246.01/72

Pastorin Hanna Strack, Schwerin, ist zum 1. Mai 1994 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle bei der Evangelischen Frauenhilfe Mecklenburgs beauftragt worden.

Schwerin, den 29. September 1994

Stier
Landesbischof

Sobiech, Fred, PA/7

Pastor Fred Sobiech ist mit Wirkung vom 1. September 1994 für die Dauer von 8 Jahren zum Rektor des Theologisch-Pädagogischen Instituts der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen worden. Zum 1. September 1994 ist er mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle I im Theologisch-Pädagogischen Institut beauftragt.

Schwerin, den 12. Januar 1995

Stier
Landesbischof

Loukidis, Regina, PA/19

Pastorin Regina Loukidis ist auf ihren Antrag hin vom Oberkirchenrat zu 50 % von ihrem Dienst in der ihr übertragenen Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Retgendorf freigestellt.

Schwerin, den 13. Januar 1995

Stier
Landesbischof

Dürr, Martin, PA/49-1

Pastor Martin Dürr, Belitz, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 102 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABl 1994 S. 46 ff.) mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in den Ruhestand.

Schwerin, den 29. Dezember 1994

Stier
Landesbischof